

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.780.485

Wien, 26. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4317/J vom 26. November 2020 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Gemäß den dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) vorliegenden Unterlagen hat das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) zehn Millionen Tests für 67,3 Mio. Euro beschafft. Die Bedeckung erfolgt aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.

Zu 3.:

Das BMF hat nur dann Kenntnis über einzelne Beschaffungen, wenn diese die Wertgrenzen der Vorhabensverordnung und damit der Einvernehmensherstellung mit dem BMF überschreiten. Beschaffungen unter diesen Wertgrenzen werden dem BMF nicht vorgelegt. Detailinformationen in vollem Ausmaß, wie in der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage angefragt, können daher nur von den jeweils zuständigen Ressorts zur Verfügung gestellt werden. Das BMF selbst hat keine Tests beschafft.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) befasste das BMF im Rahmen des Vorhabens „Anschaffung von Antigentests, Gripeschutzimpfungen und FFP2 Masken“ gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013 iVm. § 3 Abs. 1 Z 1 VorhabensVO mit. Das BMBWF schaffte bis 25. November 2020 300.000 Stück Antigentests um insgesamt 2,3 Mio. Euro an, welche für die bundesweite Testung von Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Schülerinnen und Schülern an Schulen zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs sowie zur Unterbindung einer weiteren Ausbreitung der Infektionen mit COVID-19 vorgesehen sind. Die Bedeckung erfolgte aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds.

Zu 4.:

Gemäß Ministerratsbeschluss 39/11 werden die Kosten für die Beschaffung der Tests durch das BMLV letztlich aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt. Dafür wurden über BMLV-Antrag 67,3 Mio. Euro bewilligt. Generell werden Auszahlungen, die aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden, auf gesondert bezeichneten Konten verrechnet.

Zu 5.:

Die Rechtsgrundlagen für die Beschaffung durch das BMLV sind § 5a Epidemiegesetz 1950 (Durchführung von Screeningprogrammen im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19) iVm § 2 Abs 1 lit c Wehrgesetz (Assistenzeinsatz für die Gesundheitsbehörden). Die Basis ist der Ministerratsbeschluss der Bundesregierung 39/11 vom 25. November 2020. Die Bedeckung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgte gem. § 3 Abs. 1 COVID-19-FondsG.

Die materiell-rechtliche Grundlage für die Beschaffung von Antigentests durch das BMBWF ergibt sich insbesondere durch Art. 14 Abs. 6 dritter Satz iVm. Abs. 1 B-VG (Schulerhalterpflicht) sowie § 3 Abs. 1 B-BSG. Die Bedeckung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgte gem. § 3 Abs. 1 COVID-19-FondsG iVm. § 4 Abs. 1 COVID-19-Fonds-VO.

Zu 6. und 9.:

Die Teststrategie ist dem Ministerratsbeschluss 39/11 zu entnehmen, dies war ein Beschluss der Bundesregierung.

Zu 7.:

Bezüglich der Antigentests, welche vom BMLV beschafft wurden:

Diese Tests wurden über die BBG beschafft; bei 10 Millionen Tests für in Summe 67,3 Mio. Euro ergibt sich ein durchschnittlicher Stückpreis von 6,73 Euro. Diese Preise entsprechen den herangezogenen BBG-Abrufverträgen.

Betreffend die Antigentests, welche vom BMBWF beschafft wurden: Im Rahmen des Vorhabens „Anschaffung von Antigentests, Gripeschutzimpfungen und FFP2 Masken“ wurden 300.000 Stück Antigentests um insgesamt 2,3 Mio. Euro angekauft.

Die Beschaffung der Antigentests wurde über die BBG abgewickelt. Die Preise entsprechen den herangezogenen BBG-Abrufverträgen.

Zu 8.:

Dem BMF liegen keinerlei Informationen zu den oben genannten Detailfragen vor. Die Verwaltung, Lagerhaltung und Inventarisierung obliegt ausschließlich, wie bei allen anderen vom BMLV bewirtschafteten Vorräten auch, dem BMLV, gemäß den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Zu 10.:

Generell finden sich die für die Einvernehmensherstellung relevanten Regelungen in §§ 57 BHG 2013 fortfolgend. Eine Mitbefassung des BMF erfolgt bei Überschreiten der in der Vorhabensverordnung festgelegten Wertgrenzen. Im Zuge dieser Mitbefassung werden auch die finanziellen und wirtschaftlichen Kriterien geprüft.

Zu 11. und 12.:

Es ist nicht Aufgabe des BMF Ländervergleiche zu Beschaffungsvorhaben anzustellen. Auf die spezifischen Gegebenheiten anderer Länder, wie beispielsweise auch der Slowakei, kann seitens des BMF daher nicht im Detail eingegangen werden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die jeweiligen Produkte je nach der Beschaffungsmenge, dem Beschaffungszeitpunkt und der aktuellen weltweiten Verfügbarkeit unterschiedliche Preise aufweisen können.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

